

onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund – Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung von Finanzprodukten gemäß Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets J.P. Morgan Emerging Countries Fund

Unternehmenskennung:
29900F3CH3CCB2JBK02

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt? *[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]*

Ja **Nein**

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum ökologischer und sozialer Merkmale, zu denen auch der effektive Umgang mit Schadstoffemissionen und Giftmüll gehören kann. Daneben bewirbt er soziale Merkmale, darunter effektive Nachhaltigkeitsberichte, positive Bewertungen bei den Arbeitsbeziehungen und dem Umgang mit Sicherheitsproblemen. Der Fonds muss mindestens 67 % seines Vermögens in derartige Wertpapiere investieren. Er bewirbt außerdem bestimmte Normen und Werte durch Ausschluss bestimmter Unternehmen aus dem Portfolio.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes der international verkündeten Menschenrechte und die Verringerung von Schadstoffemissionen, indem er Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, vollständig ausschließt und für andere, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich der Kraftwerkskohle und des Tabaks tätig sind, prozentuale Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb anwendet.

Für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert festgelegt.

Mit den **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Für die Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele werden die intern entwickelte ESG-Bewertungsmethodik des Anlageverwalters und/oder Drittdaten verwendet.

Die Methodik basiert auf dem Umgang mit relevanten ökologischen oder sozialen Themen wie Schadstoffemissionen, Abfallvermeidung, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsprobleme durch das Management des Unternehmens. Für die Anrechnung bei den 67 % der Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen bei seiner ökologischen oder seiner sozialen Bewertung in den obersten 80 % seiner Vergleichsgruppe liegen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Weitere Einzelheiten zur verantwortungsvollen Unternehmensführung sind der Antwort zu der Frage "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?" zu entnehmen.

Für die Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Anlageverwalter Daten, anhand derer die Beteiligung des Unternehmens an betreffenden Aktivitäten gemessen werden kann. Die Überprüfung anhand derartiger Daten führt bei bestimmten potenziellen Investitionen zu einem vollständigen Ausschluss und bei anderen zu einem Teilausschluss auf der Grundlage prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb. Eine Untergruppe der "negativen Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung wird ebenfalls in die Überprüfung anhand der relevanten Kennzahlen einbezogen, um Verletzungen zu erkennen und auszuschließen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise beabsichtigt zu tätigen, können folgenden einzelnen Zielen oder einer Kombination dieser Ziele dienen:

Ökologische Ziele (i) Milderung des Klimarisikos (ii) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft Soziale Ziele (i) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil unter Führungskräften, (ii) inklusive und nachhaltige Gemeinschaften - erhöhter Frauenanteil in Vorständen und (iii) Schaffung einer angemessenen Arbeitsumgebung und -kultur.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Der Beitrag zu diesen Zielen wird entweder (i) anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren für Produkte und Dienstleistungen ermittelt, die den prozentualen Anteil der Erträge aus der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen umfassen können, die zu dem betreffenden Nachhaltigkeitsziel beitragen, z. B. ein Unternehmen, das Solarmodule oder saubere Energietechnologien herstellt, die den intern definierten Grenzwerten des Anlageverwalters entsprechen und zur Minderung des Klimarisikos beitragen; oder (ii) durch Erreichen einer führenden Position innerhalb der Vergleichsgruppe bei der Förderung des betreffenden Ziels. Ein Unternehmen hat eine führende Position innerhalb seiner Vergleichsgruppe erreicht, wenn es bei bestimmten operativen Nachhaltigkeitsindikatoren zu den besten 20 % des Vergleichsumfelds gehört. Beispielsweise trägt eine Position unter den besten 20 % der Vergleichsgruppe beim Thema "Auswirkungen der Abfallthematik" zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, unterliegen einem Überprüfungsverfahren, das die Unternehmen mit den schwerwiegendsten Verstößen gegen bestimmte Umweltaspekte wie Klimawandel, Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Schutz der Artenvielfalt und der Ökosysteme identifiziert und von der Einstufung als nachhaltige Investition ausschließt. Der Anlageverwalter nimmt auch eine Überprüfung anhand der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte gemäß der Mindestschutzanforderungen der EU-Taxonomieverordnung vor.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung (Anhang 1, Tabelle 1, und ausgewählte Indikatoren aus den Tabellen 2 und 3) werden berücksichtigt, um nachzuweisen, dass eine Investition als nachhaltig betrachtet werden kann.

Diese Berücksichtigung erfolgt über Werte und normbasierte Ausschlüsse sowie Ausschlüsse, die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ('do no significant harm') abzielen, und in das Investitionskriterium einer nachhaltigen Investition einbezogen werden, sowie über ein zentrales Engagement-Rahmenwerk, das auf einem Indikator für nachteilige Auswirkungen basiert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Details:

Die normbasierten Portfolioausschlüsse werden oben in der Antwort auf die Frage 'Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?' erläutert und sind auf diese Leitlinien und Grundsätze ausgerichtet. Daten Dritter werden zur Ermittlung von Unternehmen, die diese Grundsätze verletzen, sowie zum Ausschluss relevanter Investitionen in diese Unternehmen herangezogen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Investitionen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten nicht.

Jegliche weiteren nachhaltigen Anlagen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht signifikant beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt ausgewählte wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch eine werte- und normbasierte Überprüfung mit dem Ziel eines möglichen Ausschlusses. Bei derartigen Überprüfungen werden die Indikatoren 10 und 14 in Bezug auf Verletzungen der Grundsätze der UN Global Compact-Initiative und kontroverser Waffen gemäß der technischen Regulierungsstandards der Offenlegungsverordnung verwendet.

Der Teilfonds verwendet zudem bestimmte Indikatoren bei der Überprüfung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie in der Antwort auf die vorangehende Frage dargestellt, um zu belegen, dass eine Investition als nachhaltig angesehen werden kann.

Die betreffende Richtlinie, in der Vorgaben zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind, ist online verfügbar unter:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

Weitere Informationen zu wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden entsprechend Art. 11 (2) der Verordnung (EU) 2019/2088 in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Fonds veröffentlicht.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Strategie des Teilfonds lässt sich hinsichtlich des allgemeinen Investitionsansatzes und des ESG-Ansatzes wie folgt beschreiben:

Investitionsansatz

1. Verwendung eines auf Fundamentaldaten basierenden Bottom-Up-Aktienauswahlverfahrens
2. Ermittlung der attraktivsten Anlagemöglichkeiten aus dem werte- und wachstumsorientierten Anlageuniversum auf dem gesamten Spektrum der Marktkapitalisierung
3. Kombiniertes Top-Down- und Bottom-Up-Research-Ansatz sowie Kombination aus Fundamentaldaten und quantitativen Erkenntnissen
4. Intern entwickeltes Multifaktor-Modell zur quantitativen Bewertung von Ländern beim Aufbau des Portfolios des Teilfonds

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

5. Investitionen in individuelle Wertpapiere nach einer Chancen-Risiko-Analyse
6. Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Vorgehensweisen auf der Grundlage bestimmter Werte oder normbasierter Kriterien
7. Investition von mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen
8. Sicherstellung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Unternehmen

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind folgende:

- Die Anforderung, mindestens 67 % des Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren.
- Die werte- und normbasierte Überprüfung zur Anwendung vollständiger Ausschlüsse von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, z. B. der Herstellung kontroverser Waffen, und die Anwendung prozentualer Höchstgrenzen für Erträge, Produktion oder Vertrieb bei anderen Emittenten, die beispielsweise an Aktivitäten mit Kraftwerkskohle und Tabak beteiligt sind.
- Die Anforderung einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei allen Emittenten im Portfolio

Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung zu halten. Der Anteil der nachhaltigen Investitionen wird berechnet, indem alle Emittenten gezählt werden, die sich in erheblichem Maße (d. h. nach der „Pass & Fail“-Methode) an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligen, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds Ausschlusskriterien für Unternehmen und/oder Länder und/oder Basiswerte definiert, in die keine oder nur bis zu einem vordefinierten Limit Investitionen vorgenommen werden sollten, sofern die Anlagen des Teilfonds nicht derartige Ausschlusskriterien erfüllen und unter 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds liegen.

1. Unternehmen, die an schwerwiegenden Verletzungen des UN Global Compact beteiligt sind.
2. Unternehmen, die nach der Definition internationaler Verpflichtungen, Verträge und Gesetze an der Herstellung, Wartung oder dem Handel mit kontroversen und/oder moralisch verwerflichen Waffen beteiligt sind.
3. Unternehmen, die an der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen. Hierbei gilt zudem ein obligatorischer Ausstieg bis 2028.
4. Unternehmen, die an der Herstellung kontroverser Brennstoffe beteiligt sind, und Unternehmen, die Kohlenwasserstoffe mit kontroversen Verfahren oder in Regionen mit starken ökologischen Auswirkungen fördern (es kann eine *De-minimis*-Regel angewandt werden, d. h. Unternehmen mit einer geringfügigen Beteiligung werden nicht zwangsläufig ausgeschlossen, und der interne Schwellenwert auf Seiten der Verwaltungsgesellschaft wird auf 5 % festgesetzt).

5. Unternehmen, die an der Tabakherstellung beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 5 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
6. Unternehmen, die an Erzeugung von Kernenergie beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
7. Unternehmen, die an der Herstellung von Waffen beteiligt sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 10 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
8. Unternehmen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.
9. Unternehmen, die im Erotikgeschäft tätig sind und mit dieser Tätigkeit mehr als 15 % ihrer konsolidierten Erträge erzielen.

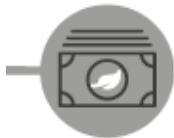
● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestsatz festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Alle Investitionen (außer Kassainstrumente und Derivative) werden überprüft, um Unternehmen auszuschließen, die bekanntermaßen die Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung verletzen. Darüber hinaus gelten für die Investitionen innerhalb der 67 % des Vermögens, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerten oder als nachhaltige Investitionen gelten, zusätzliche Erwägungen. Bei diesen Investitionen wendet der Teilfonds einen Wettbewerbsvergleich an und schließt Unternehmen aus, die im Vergleich zu den Wettbewerbern bei den Indikatoren für eine gute Unternehmensführung nicht zu den obersten 80 % gehören.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

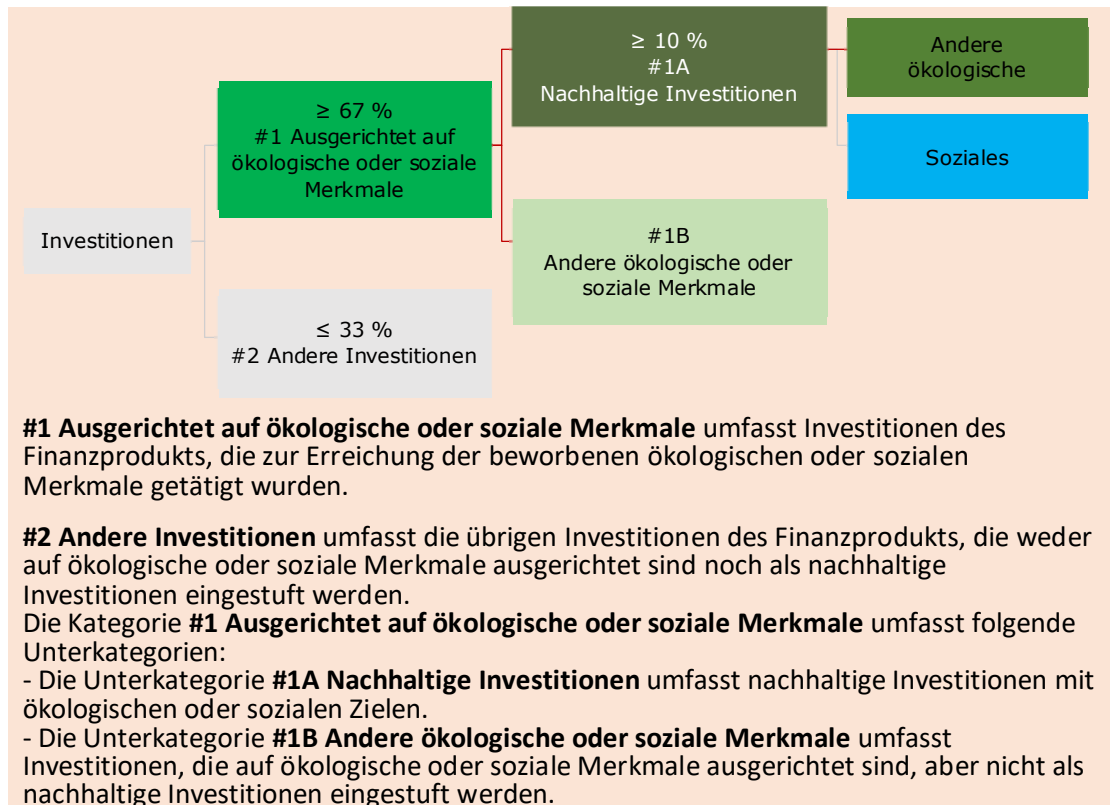
Der Teilfonds plant, mindestens 67 % seines Vermögens in Unternehmen mit positiven ökologischen und / oder sozialen Merkmalen und mindestens 10 % des Vermögens in nachhaltige Anlagen zu investieren.

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem bestimmten Anteil des Vermögens, der speziell in Unternehmen zu investieren ist, die positive ökologische oder soziale Merkmale ausweisen, noch besteht eine Selbstverpflichtung auf konkrete einzelne ökologische oder soziale Ziele oder eine Kombination derselben im Hinblick auf nachhaltige Investitionen. Aus diesem Grund sind für die in dem nachfolgenden Schaubild aufgeführten ökologischen oder sozialen Ziele keine konkreten Mindestallokationen festgelegt.

Zusätzliche Barmittel/Liquidität und EPM-/Absicherungsderivate sind in dem im nachstehenden Schaubild dargestellten Prozentsatz der Vermögenswerte nicht enthalten, da diese Bestände minimal sind, in Abhängigkeit von den Anlageströmen schwanken und eine Ergänzung der Investitionspolitik darstellen, die sich nicht oder nur minimal auf die Investitionstätigkeit auswirkt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**
 - Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
 - Nein

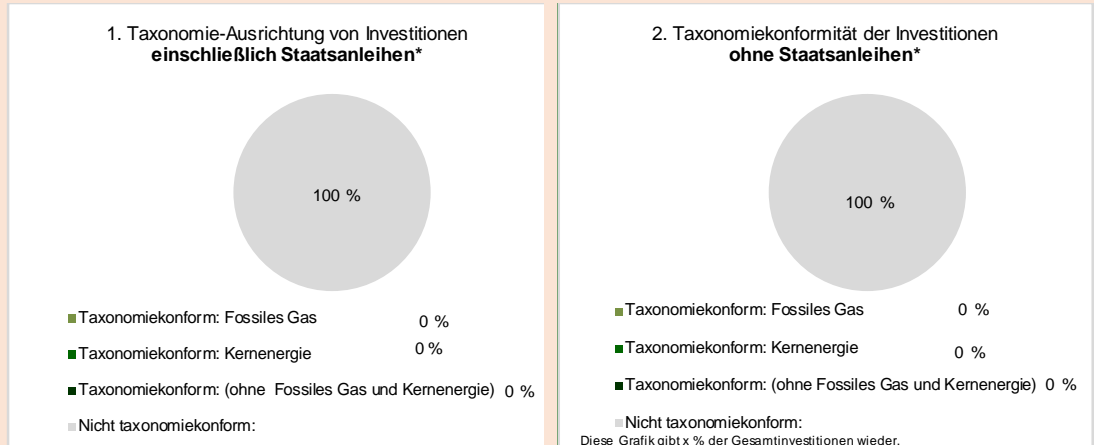


Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds wendet mindestens 10 % des Vermögens für nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung auf, jedoch werden 0 % des Vermögens verbindlich für nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie eingesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung, die in der Regel sowohl ökologische als auch soziale Ziele verfolgen. Da sich der Teilfonds nicht zu konkreten individuellen Zielen für nachhaltige Investitionen oder einer Kombination derartiger Ziele verpflichtet hat, ist auch kein derartiger Mindestanteil festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die "anderen Investitionen" umfassen Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, die in der obigen Antwort auf die Frage "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschrieben werden, und somit nicht als Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen gelten. Dabei handelt es sich um Investitionen zum Zweck der Diversifizierung (einschließlich indirekter Investitionen und Investitionen in Derivate). Hinsichtlich der "anderen Investitionen" gibt es Anforderungen an einen ökologischen und sozialen Mindestschutz. Die werte- und normbasierte Überprüfung, die in den Antworten auf verschiedene voranstehende Fragen beschrieben wird, insbesondere bei der Frage "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?", wird auf das gesamte Portfolio und somit auch auf die "anderen Investitionen" angewendet.

Darüber hinaus kann der Teilfonds zum Zwecke der Absicherung und eines effizienten Managements in Finanzderivate sowie in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Für diese Instrumente gilt keine Mindestschutzanforderung.

Die werte- und normbasierte Überprüfung gilt nur für Direktinvestitionen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein konkreter Referenzwert zur Beurteilung der Ausrichtung auf die beworbenen Merkmale existiert nicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weiter produktspezifische Informationen sind auf der Website zu finden:

<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>